

Gastvortrag im Blockseminar D. Sattler / Th. Schneider WS 99/00:

Ökumene vor neuen Zeiten? Zur Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre; Mainz-Kastel, 28.1.00

Prof. Dr. Walter Dietz (Univ. Mainz / FB 02): **Thesen**

(1) Die Überwindung vergangener Lehrkontroversen setzt keinen positiven Lehrkonsens in allen seinerzeit offenen Streitfragen voraus, jedoch einen **Konsens in den** (= allen) für das Ganze der christlichen Theologie zentralen und maßgeblichen **Grundwahrheiten**. Findet der Konsens nur in einigen (wesentlichen), aber nicht allen Grundwahrheiten statt, handelt es sich um einen *differenzierten* Grundkonsens. Was als Grundwahrheit gelten kann und was nicht, kann nur aufgrund der "Mitte der Schrift", nicht jedoch von einer Kirche allein festgelegt werden.

(2) Die **Revision** vergangener Lehrstreitigkeiten (verbunden mit wechselseitiger Anathematisierung) setzt voraus, daß die seinerzeitige Konzeption theologischer Wahrheit (in ihrer spezifischen Begrifflichkeit) nicht als unüberholbar, sondern als zeitgebundener (wenngleich legitimer) Ausdruck einer spezifischen Sicht der Auffassung des spezifisch Christlichen angesehen wird. Die Aufgabe der sprachlichen Reflexion geschichtlicher Zeitgebundenheit menschlicher Aussagen ist die Aufgabe theologischer **Hermeneutik**. Ökumene setzt diese Bejahung von Hermeneutik positiv voraus.

(3) Die zentrale Stellung der Rechtfertigungslehre im Kontext der christlichen Theologie ist unbestreitbar (insbesondere für Paulus). Die "Mitte der Schrift" ist jedoch **Christus**, nicht die Rechtfertigungslehre. Seine Bedeutung kann unterschiedlich zum Ausdruck gebracht werden (vgl. 1 Kor 1,30), was ja insbesondere die ostkirchliche Theologie eindrucksvoll manifestiert. Für Luther war die Rechtfertigungslehre nicht exklusiv eine antirömische Kampflehre, sondern vor allem auch gegen nichtchristliche Religionen und Schwärmer gerichtet (vgl. Karl Barth, KD IV/1, 1953, S.581f).

(4) Die **kriteriologische Funktion** der Rechtfertigungslehre ist aus lutherischer Sicht unverzichtbar. Wenn sie daher als Kriterium gelten soll (sei es auch nur als eines neben anderen), so liegt ihre Bedeutung darin, daß sie aufgrund ihres Inhalts und ihrer Tragweite ohne weiteres eine kriteriologische **Sonderstellung** erlangt. Im Klartext bedeutet dies: Alle weiteren, neben der Rechtfertigungslehre noch zu nennenden Kriterien müssen in einem positiven Sinnzusammenhang mit jenem Prinzip stehen.

(5) a) Die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre ist in LV (1986, S.75, Z.26ff) zu Recht in ihrer **Bedeutung** nicht nur **für das Ganze** der christlichen *Lehre*, sondern auch des christlichen *Lebens* herausgestellt worden: somit ist sie Maßstab des Christlichen überhaupt. Theorie und Praxis der Kirche müssen sich an ihm messen lassen.

b) In diesem Sinn ist die **Ablaß**theorie und -praxis (zugegebenermaßen mittlerweile seitens Rom modifiziert und nicht Tetzels redivivus) nicht nur ein "Reizwort" (P. Neuner), sondern auch ein Anstoß, über die Vermeidung einer irreführenden Selbstdarstellung der Kirche nachzudenken.

Das Thema Ablaß kann also auch heute nicht als indifferent gegenüber einer Bejahung von GE (mit Zubehör) angesehen werden (die kürzliche Beteiligung von Bischof Christian Krause an der Zeremonie zur Öffnung der "Heiligen Pforte" in Rom ist protestantischerseits - zwar zu Unrecht, jedoch nicht ohne Anhalt in der allgemeinen Auffassung eines derartigen "Mitgehens" - als Bejahung des Ablaßwesens protestantischerseits und darin eingeschlossen als Selbstpreisgabe des wesentlich Lutherischen aufgefaßt worden; so z.B. J. Baur u. J. Ringleben, vgl. IDEA-spektrum v. 26.1.00, S.12).

(6) GE beinhaltet einen erfreulichen und hinreichend klar formulierten **Konsens** in der Frage, wodurch und woher der Christ sein Heil gewinnt: **allein durch Gnade, nicht durch Werke**. Dennoch wurde - mit Luther voll übereinstimmend - die Notwendigkeit guter Werke gegen ein abstraktes Mißverständnis der Rechtfertigungslehre festgehalten (als ob daraus folgende Taten der Liebe etwas Überflüssiges oder gar Schädliches sein könnten). Auch die Funktion des **Glaubens** ist hinreichend klar bestimmt.

M.E. ist die Behauptung unzutreffend, daß in GE eine tridentinische Bestimmung des Glaubensbegriffs vorliege.

(7) Eine verbleibende Differenz - die nicht im peripheren Bereich liegt und daher im ökumenischen Gespräch künftig behandelt werden sollte - ist die Frage nach dem Wesen von **Konkupiszenz und Sünde**. Die teils zurückgenommenen Auslegungsversuche von Kardinal Ratzinger haben hier (m.E. verständlicherweise) erhebliche Irritationen ausgelöst. Klärungsbedürftig im Dialog ist insbesondere der Begriff "**Personensünde**", ferner die Abgrenzung des Sündenverständnisses von einem bloß aktuellen Verständnis (Sünde = Personensünde = Tatsünde?). Ist nach lutherischer Auffassung die **Konkupiszenz** (grch. *epithymia*) tatsächlich nur "Einfallstor" für die Sünde? Metaphorische Ausdrücke sollten zugunsten begrifflicher Präzision zurücktreten (im Anschluß an Rö 7,7f.20), auch wenn im Verlauf des weiteren Gespräches vielleicht gesagt werden muß (was ich für möglich halte), daß eine letzte, klare Einigung im Blick auf die Wesensbestimmung der Sünde (noch) nicht möglich ist. Dann gilt es aufzuzeigen, daß trotz verschiedener Akzentuierungsweisen des Wesens der Sünde ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre und ihrer Bedeutung dennoch möglich ist.

(8) Möglich ist dieses gemeinsame Verständnis insbesondere deshalb, weil GE in weitgehender Klarheit festgestellt hat, daß es keine (positive, autonome) **Willensfreiheit** des Menschen gegenüber der Wirksamkeit der göttlichen Gnade gibt (GE 19).

(9) **Fazit:** Die **Entdeckung und Wiederentdeckung** der Rechtfertigungslehre für die christliche Theologie ist ein erfreuliches und begrüßenswertes Phänomen. Sie darf jedoch nicht zu neuen innerchristlichen polemischen Ausschlüssen (z.B. gegenüber den Ostkirchen) führen. Wo sie katholischerseits stattfindet, ist ihre ekklesiologische Konsequenz zu beachten (diese ist an sich unstrittig). Wo evangelischerseits die Rechtfertigungslehre entdeckt wird, sollte es sich ja eigentlich um eine **Wiederentdeckung** handeln. Wo sie neu entdeckt worden ist von Theologen, denen bisher das dreifache "solus" (allein die Schrift, allein die Gnade und der Glaube, allein Christus) nichts oder jedenfalls nicht viel galt, handelt es sich um einen ganz erstaunlichen Vorgang: Ökumenische Streitigkeiten verhelfen unfreiwillig zur Selbstbesinnung.

(10) a) Die **Zukunft der Ökumene** setzt voraus, daß die Kirchen ihre eigene **Identität** und ihre **Aufgabe** in einem multireligiösen Kulturkreis hinreichend klar bestimmen können. Es genügt nicht, die eigene christliche Geschichte in Europa denunziativ rein negativ zu sichten und sich - darauf hat kürzlich der Erlanger Theologe Günther R. Schmidt hingewiesen - edelmütig für die Selbstentfaltung des Islam in Europa einzusetzen (sowie gleichzeitig darauf zu hoffen, daß das Christentum *außereuropäisch* seine Zukunft hat).

b) Christliche Identität darf nicht konzeptions- und kopflos werden, sondern muß **Zukunftsvisionen** haben. Der **Protestantismus** darf den Kern seiner elementaren Selbstbestimmung nicht einfach in der Negation des tridentinischen Katholizismus haben, sondern er muß über eigene, *positive* Visionen seiner Rolle im künftigen Europa verfügen (darauf hat Bischof Walter Kasper zu Beginn seines Amtsantritts in Rom/Einheitsrat m.E. ganz zu Recht hingewiesen).

Die Epoche einer konfessionalistischen Aufbügelung des protestantischen Selbstbewußtseins ist zuende. Die (irgendwie verständliche) Wehmut darüber darf nicht in kontroverstheologische Polemik entarten. Beide Kirchen sollten sich gerade auch nach innen hin (d.h. auf ihre eigenen theologischen Repräsentanten) darauf

konzentrieren, die seinerzeitigen Lehrverurteilungen als "heilsame Warnungen" im Bewußtsein zu halten. Als solche sind sie eben noch keinesfalls obsolet geworden.